

# Heilpraktikererlaubnisverfahren für das Land Brandenburg

Wer die Heilkunde ausüben möchte, ohne Arzt oder Psychotherapeut bestellt zu sein, bedarf hierzu einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz vom 17.02.1939, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Achten Euro-Einführungsgesetzes vom 23.10.2001 (BGBl.I, Seite 2702, 2705)

Die Erteilung dieser Heilpraktikererlaubnis setzt die Erfüllung bestimmter Vorbedingungen des Antragstellers voraus:

- das 25. Lebensjahr vollendet haben
- mindestens die Volks- oder Hauptschule erfolgreich abgeschlossen haben
- die erforderliche Eignung und sittliche Zuverlässigkeit für die Berufsausübung besitzen
- die hinreichende Beherrschung der deutschen Sprache ist erforderlich
- sich einer Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt Potsdam unterziehen

Das Gesundheitsamt Potsdam führt im Auftrag des zuständigen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) die Allgemeine und beschränkte Heilpraktikerüberprüfung für alle Landkreise und Kreisfreien Städte durch.

Die Termine für den schriftlichen Teil der Überprüfungen führt das Land Brandenburg einheitlich durch, und zwar jeweils am:

- **dritten Mittwoch im März**  
(Anmeldungs- und Einzahlungszeitraum vom 1. Dezember bis 31. Dezember des Vorjahres)
- **zweiten Mittwoch im Oktober**  
(Anmeldungs- und Einzahlungszeitraum vom 1. Juli bis 31. Juli des laufenden Jahres)

**Die Einhaltung des Anmeldezeitraumes ist unbedingt zu beachten.**

Der Antragssteller stellt den Antrag zur Heilpraktikerüberprüfung bei Seinen, für Seinen Wohnort, zuständigen Gesundheitsamt im Land Brandenburg. Zuständiges Gesundheitsamt für den Landkreis Oder-Spree ist: **Gesundheitsamt, Brandstraße 39, 15848 Beeskow**

**Beantragt werden kann die:**

- allgemeine Heilpraktikererlaubnis
- auf das Gebiet der Psychotherapie beschränkte Heilpraktikererlaubnis
- auf das Gebiet der Physiotherapie beschränkte Heilpraktikererlaubnis
- auf das Gebiet der Podologie beschränkte Heilpraktikererlaubnis

**Unterlagen, die bei Ihrem zuständigen Gesundheitsamt persönlich einzureichen sind:**

1. Antragsformular auf Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis (Vorlage des Landkreises Oder-Spree)
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. ein amtliches Führungszeugnis, (**Ausstellungsdatum:** nicht früher als einen Monat vor Einreichung)
4. eine Erklärung darüber, ob gegen die antragstellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
5. eine ärztliche Bescheinigung, (**Ausstellungsdatum:** nicht früher als einen Monat vor Einreichung), die beinhaltet, dass keine körperlichen oder geistigen Leiden vorliegen, die die erforderliche Eignung als Heilpraktiker beeinträchtigen,
6. ein Nachweis darüber, dass die antragstellende Person mindestens die Volksschule abgeschlossen hat (**beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses**)  
Antragsteller im Bereich Physiotherapie, Podologie: Nachweis über die Physiotherapie-, bzw. Podologieausbildung (**beglaubigte Kopie**) bzw. alle Zusatzqualifikationen (in Kopie)

**Ihre Unterlagen sind persönlich im Gesundheitsamt Beeskow einzureichen. Terminabstimmung mit Herrn Lamm unter der Telefonnummer 03366 35-2203. Bitte bringen Sie zum Termin Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass mit.**

Liegen alle Unterlagen vor und besteht kein Versagungsgrund des Antrages, leitet das Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree Ihre Unterlagen an das Gesundheitsamt Potsdam weiter.

## Gebühren

### Sie müssen keine Gebühr im Vorfeld überweisen!!!!

Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (Gebührenordnung MSGIV - GebOMSGIV) vom 19. April 2017 (GVBl.II/17, [Nr. 23]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 64])

349,00 Euro	Schriftliche Überprüfung	<u>Sie werden nach Antragsstellung durch die Landeshauptstadt Potsdam zur Zahlung aufgefordert.</u>
346,00 Euro	Mündliche Überprüfung	Fälligkeit nach bestandener schriftl. Überprüfung
102,00 Euro	Erlaubniserteilung zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung	Fälligkeit nach Erlaubniserteilung vom zuständigen Gesundheitsamt
51,00 Euro	nicht bestehen der Prüfung	Ablehnungsbescheid gemäß § 1 Abs. 1 und 3, § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 17 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 07.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 11 S. 246) Fälligkeit nach Ablehnung des Antrages beim jeweils zuständigen Gesundheitsamt
135,00 Euro	Erlaubniserteilung nach Aktenlage für Heilpraktiker auf dem Gebiet der Physiotherapie	Fälligkeit nach Erlaubniserteilung vom zuständigen Gesundheitsamt

Für Fragen erreichen Sie mich unter:

Dezernat: I – Jugend, Bildung, Soziales und Gesundheit  
Amt: Gesundheitsamt/Verwaltung  
Dienstgebäude: Beeskow, Brandstr 39,  
Haus R, Zimmer 220  
Ansprechpartner: Andreas Lamm  
Telefon: 03366 35-2203  
Telefax: 03366 35-2299  
E-Mail: [andreas.lamm@landkreis-oder-spree.de](mailto:andreas.lamm@landkreis-oder-spree.de)

## Information zum Datenschutz

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns wichtig. Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie darüber zu informieren, zu welchem Zweck das Gesundheitsamt Daten erhebt, speichert oder weiterleitet. Der Information können Sie auch entnehmen, welche Rechte Sie in puncto Datenschutz haben.

### 1. Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist:

Landkreis Oder-Spree  
Gesundheitsamt  
Brandstraße 39  
15848 Beeskow

Sie erreichen die zuständige Datenschutzbeauftragte unter:

Landkreis Oder-Spree  
Datenschutzbeauftragte  
Breitscheidstraße 7  
15848 Beeskow

### 2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes sowie des Infektionsschutzgesetzes.

Ziel des Öffentlichen Gesundheitsdienstes ist es, insbesondere durch fachliche Beratung und Aufklärung auf gesunde und gesundheitsfördernde Lebensverhältnisse und gleiche Gesundheitschancen für alle hinzuwirken. Der Öffentliche Gesundheitsdienst stärkt die gesundheitliche Eigenverantwortung und wirkt auf die Vermeidung von Gesundheitsrisiken und gesundheitlichen Beeinträchtigungen hin.

Ziel des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Hierzu verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, insbesondere Ihre Gesundheitsdaten. Dazu zählen Anamnesen, Diagnosen, Therapievorschläge und Befunde, die wir oder andere Ärzte erheben.

**Die Erhebung von Gesundheitsdaten ist Voraussetzung für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben.**

### 3. Empfänger Ihrer Daten

Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten nur dann an Dritte, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben und somit erlaubt ist oder Sie eingewilligt haben.

Für die **Gesundheitsberichterstattung** des Landes werden **ausschließlich statistische Daten** an das Landesgesundheitsamt, an das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz, an das Landesamt für Statistik sowie an das Krebsregister durch die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte **anonymisiert und verschlüsselt übermittelt**.

Zu erhebende und zu übermittelnde Daten:

- Meldepflichtige Infektionskrankheiten
- Ergebnisse der Screening-Untersuchungen des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes einschl. Impfdaten
- Ergebnisse der Screening-Untersuchungen des Zahnärztlichen Dienstes
- Daten der Trinkwasserüberwachung

- Daten der Badegewässerüberwachung

#### **4. Speicherung Ihrer Daten**

Wir bewahren Ihre personenbezogenen Daten nur solange auf, wie dies für die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist.

Nach dem Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz und dem Infektionsschutzgesetz sind wir dazu verpflichtet, diese Daten bis zu 10 Jahren nach Abschluss der Fallbearbeitung aufzubewahren. Nach anderen Vorschriften wie unter anderem der Röntgenverordnung sowie dem Brandenburgischen Bestattungsgesetz sind Aufbewahrungsfristen bis zu 30 Jahren gefordert.

#### **5. Ihre Rechte**

Sie haben das Recht, über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten Auskunft zu erhalten. Auch können Sie die Berichtigung aus Ihrer Sicht unrichtiger Daten verlangen.

Darüber hinaus steht Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Löschung von Daten, das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit zu.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt auf Basis von gesetzlichen Regelungen. Nur in Ausnahmefällen benötigen wir Ihr Einverständnis. In diesen Fällen haben Sie das Recht, die Einwilligung für die zukünftige Verarbeitung zu widerrufen.

Sie haben ferner das Recht, die zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu informieren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Die Anschrift der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz  
und für das Recht auf Akteneinsicht  
Stahnsdorfer Damm 77  
14532 Kleinmachnow